Jahrgang. No. 5.

Rheinische Geschichtsblätter.

eitschrift für Geschichte, Sprache und Altertümer
des Mittel- und Niederrheins.

Motto: „Mein Herz ist am Rhein."

onn. Jährlich 12 Nummern 4 Mk. [eine Nummer 50 Pfg.] 1900.

Sprichwörter aus der Eifel,

gesammelt von Hubert Gierlichs.

Habe auf meiner letzten Eifeltour noch folgende Sprichörter gefunden, die zum Teil auch in weiteren Gegenden erbreitet sind, zum Teil selbst Aufnahme ins Hochdeutsche efunden haben.

1. Hat man von einem unehrlichen Menschen eine Summe eldes zu fordern, so bricht der Freund in die prophetischen Vorte aus: *Dat kaß de dr en de* (den) *Schoresteen aschriewe* der *Dat kaß dûe henger de Füürhold schriewe.* Füürhold ist in eiserner Haken am Schornstein über der Feuerstelle. Auch agt man: *Dat kaß de dr onger de Sôele schriewe.*

2. Dem Kinde, welches ausser der Zeit nach Speise erlangt, gibt man den Rat: *Leck Salz, da wiescht de dûeschtig.*

3. Macht jemand von einer leichten Arbeit, die er verichtet, viel Aufhebens, so sagt man: *De kann sich doch ene Buhei dåher maache, de deet grad, als hät e Böm gerööft* ausgezogen).

4. Will man sich in Streitigkeiten zwischen nahen Verwandten mischen, so muss man die wohlgemeinte Warnung ören: *Mr soll seng Nas net zweschen Dûer on Pauß* (Thürpfosten) *steiche, sos könnt se gequetscht wêere.*

5. Wird bei einer feineren Arbeit rohe Gewalt angewandt, so heisst es: *Mot Gewalt kann mr en Violin op em Eechebom kapot schlån,* oder: *Met Gewalt kann mr en Gêiß nom Schwanz ophêeve.*

6. Will man die Leute glauben machen, man brauc zum Lebensunterhalt nicht viel, so fällt die spöttische B merkung: *De lêeft vam Wenk,* oder: *De lêeft vam hemmlisc Dau.* Letzteres wird auch von den Verliebten behauptet.

7. Will einer den andern bei einer Teilung übervorteile so wird er belehrt: *Jeddem et sengk, da krett dr Düvel ni* In ‚krett' und ‚sengt' ist das ‚e' offen.

8. *Enem geschenkte Pêerd kickt mr net en de Mul,* wi demjenigen bemerkt, dem ein Geschenk nicht gefällt.

9. Vom Trunkenbold behauptet man: *De deet fü Dröppche, wat de Pêerd für de Spôere.*

10. Vom Geizigen sagt man: *De os op ene Penning, w dr Düvel op en Sîel.*

11. Da kleine Menschen bekanntlich schneller zorn werden wie grosse, so wird ihnen nachgesagt: *Klen Döppch loofe geng övver.*

12. Der Jähzornige *flücht op we e Pöttche Heffe.*

13. Bereut er das im Jähzorn angerichtete Unheil, wird ihm vorgeworfen: *Wat kann et notze, dat et mr le deet, wann ich ene dûet geschlån han.*

14. Verdient jemand viel Geld und verschwendet wieder, so fällt die Bemerkung: *Wat notzt et, wann e Ko ene Eemer Melich gett on schleet se dann enem en de Stall.*

15. Die Dankbarkeit der Kinder wird seltsam beleucht durch folgende Sprichwörter:

a) *En Motter kann îeter sebbe Kengder erhalde* (ernähre *als sebbe Kengder en Motter.*

b) *Klen Kengder, klen Leed, Grûeß Kengder, grûeß Lee*

c) *Wann se klen sen, danksen se ihrer Motter om Schûe Wann se grûeß sen, danksen se ihr om Herzen.*

16. Wichtige Sachen durch andere Leute besorgen z lassen, hält der Eifeler nicht für ratsam, denn er meint:

a) *We selever geet, de krett Bescheed.*

b) *Selev os e gout Krock.* In ‚selev' klingt das erste ‚e nach ‚ä'.

c) *We sich op anger Löck verlåt, de os verlåße.*

d) *We sich op anger Löck verlåt, dat os ene ärme Mann oder he wîerd ene.*

17. *Wat mich net bröüt, dat blo̊s ich net*, sagt der Vor-ıtige, der sich nicht in anderer Leute Angelegenheiten ;chen will.

18. Den Handwerkern sagt man nach, dass sie über ı Arbeiten für andere Leute ihre eigenen vergessen. Diese inung drückt man mit den Worten aus: *Schmeddspêerd on ıoumächers Wiever loofe meestens bärreföβig.*

19. Von zweien, die zusammenhalten und doch nach ssen hin das Gegenteil vermuten lassen, sagt man: *Laβ doch kene Sank en de Oge streuen, de lêie jå onger ener ck*, oder: *De träcken an enem Seel.* ‚Seel' kurz wie in ‚Seele'.

20. Trifft ein Unwissender einmal das Richtige, so wird n Ruhm mit den Worten geschmälert: *E blenk Hohn fengt ı ald ens e Kôenche.* In ‚blenk' und ‚fengt' ist das ‚e' offen.

21. Eine schlechte Arbeit hält: *van zwölf Uhre bos ıttag.*

22. Will jemand eine Arbeit umsonst gethan haben, heisst es: *Ömesos os dûet*, oder: *Nüüs os gout für de Oge*, er: *Dåvan blievt et Füür om Herd net am bröüe.*

23. Will man andeuten, dass eine angefangene Arbeit ch lange nicht vollendet ist, so sagt man: *En der Zeck ıft noch vell Wasser dr Reng erav.*

24. Der kleine Gerngross wird bespöttelt: *Dûe häβ jo ch de Eierhüdsche anhange.*

25. *Kraache Wage gohn am längste*, behauptet man von ıuten, die lange kränkeln, oder: *We lang host, wîed alt.*

26. Wünscht ein Unzufriedener sich den Tod, so ruft an ihm die Warnung zu: *Mr soll dr Düvel net an de ank måle,*

27. Vor einem diebischen Menschen wird wie folgt warnt: *Dat os ene îerliche Mensch, de lȧt Amböβ on glönig er lêie.*

28. *Aller Afank os schwär, saat ene jonge Spetzbov, du ûel he ene Ambos.*

29. *De stellt we ene Rav.* In ‚stellt' ist das ‚e' offen.

30. *De stellt wat net nalfaβ os.*

31. Tritt jemand, von dem man eben gesprochen, ins aus, so heisst es: *Wa mr vam Wolef kallt, da kött e.*

32. *We sich dr Îer getrûes, geht der Schangde* ; urteilt man von einem öffentlichen Sünder.

33. Macht man in einer Gesellschaft einem Anwesen Vorwürfe über etwas, was sie alle verbrochen, so denken andern: *Wa mr dr Hahn hûscht, da meent mr de Hounder*

34. Fühlt einer sich von einer Stichelei getroffen, quittiert er dieselbe mit den Worten: *Spitz komm, Past de stechelt.* — Dieses Sprichwort soll folgender Begeben sein Dasein verdanken: Ene Schäfer hout ens em Weng seng Schåf net weck van er Kerch. Då et grad Songdig daat he: ‚Dûe könns de Schåf och wal gett alleene låße gings en de Meß'. Also he ging. Senge Honk zab em nå. Pastûer hêil grad en Präddig övver et Evangel vam goude Hîert. Onger angerem saat he och: ‚Wer se Schafe verlässt, ist ein schlechter Hirt'. We de Schäfer hûert, keck he ens nå sengem Honk on saat: ‚Spitz, kom Pastûer, de stechelt'. — In ‚keck' und ‚stechelt' ist das ‚e' of

35. Dem Leckermaule prophezeit man: *We seng F ze Späne häut on se Bruet ze Plätze bäckt, dat os ene ä Mann oder he wîed ene.*

36. *Demm seng Oge wåre grûeter we de Mage,* sagt r von dem, der sich mehr auf den Teller legt, als er essen ka

37. Von demjenigen, der viel spricht, wird geurte *De mouß vell wesse oder vell lêige* (lügen).

38. Dem Handwerker, der sein Handwerk nicht gründl versteht, gibt man den guten Rat: *Dûe solls Dir och Dengem Meester et Lîergeld wedder låße gêen.*

39. Der Genügsame meint: *All Batze helepen ald, dr Wolef, dou schnappt he noė ener Flêig.*

40. *Beister en gebråde Mösch en dr Hank, als hongo om Dag.*

41. Vor dem allzufreundlichen, glatten Menschen wa man: *Stråßelädcher sen Huserkrädcher.*

42. Auch den krüppelhaften oder sonst ein äusse Merkmal tragenden Menschen traut man nicht viel Gutes da man vor ihnen mit den Worten warnt: *Höüt üch für den de ose Herregott gezechnet hät.*

43. Von einem unehrlichen Menschen wird gesa *Demm troue ich net wegder we ich e sêin.*

44. *Ǎesel, böck dich oder knupp dich*, ruft man dem
ıvorsichtigen zu.

45. Selbstverschuldetes Leid sieht der Eifler als das
össte an: *Et os ke grûeter Leed, als mr sich selever andeet.*

46. Auch auf Höflichkeit und Friedfertigkeit hält der
feler grosse Stücke, denn er meint: *E gout Wôert fengt ene
ude Ôert. — We mr enem en der Bösch röüft, sûe röüft et
dder druß. — Mom Hout en der Hank kött mr dôrch et
nkse Lank. — Höflichkêit eßt enem ge Brûet av, ävver se
nn enem Weck enbränge.* In ‚Höflichkeit' lautet das ‚ö' wie
‚Åcher'.

47. *En Îer os dr angerer wêert.*

48. Denjenigen, der alte Zwistigkeiten erwähnt, thut
an ab mit den Worten: *Dûe mouß net alde Dreck opröüre,*
er: *Då os lang Gras drövver gewahße,* oder: *Je mîe mr dr
reck röürt, desto mîe stenkt e.*

49. Die Wirtshäuser stehen in keinem guten Geruche,
nn ihnen widmet man das schöne Sprichwort: *Wo ose
errgott en Kerch bout, då bout dr Düvel en Kapell drnêeve.*

50. Bei Streitigkeiten zwischen andern rät der Eifeler,
ide zu hören, ehe man Partei ergreift, denn: *Wêe alleen
llt, hät alleen rêet.*

51. Dem Feinde gegenüber wird zur Vorsicht ermahnt:
r soll seng Fêiende net ze gereng schätze.

52. *Beister ene goude Fêiend, als ene schlêete Frönk.*

53. Der Verschwender ‚*os en em goude Jåhr jonk
wǎeß. He hät noch net an seng Enk gesêin. Wêe et lank
lt, låt et lank hange. Et os noch net aller Dag Ôvend.*

54. Der von Leiden Heimgesuchte tröstet sich mit den
orten: *Wêe se Kröcks net drage kann, de mouß et ald schleefe.*

55. Den Schlechtgelaunten ‚*hengere de Flêigen an dr
ank*'.

56. Wer etwas gethan hat, was er unter günstigeren
erhältnissen nicht thun würde, sucht sich mit den Worten
ı entschuldigen: *En dr Nûet freßt dr Düvel Flêije,* oder:
e Nûet brecht e Lankrêet.

57. Stellt jemand zu hohe Forderungen, so sagt man
m: *Nu maach ävver, dat et Dorep bêi de Lögge blievt,* oder:
aach, dat de Kerch em Dorep blievt.

58. Dem Plänemacher sucht man seine Luftschlösser z zerstören, indem man ihm die unumstösslichen Wahrheit entgegenhält: *Wenn ene Wann en Henk* (Handbügel) *hätt da wär e ene Korev,* oder: *Hätt' ich on wöll ich sen zwü ärmer Männ.*

59. Sucht jemand einem andern auf unauffällige Wei ein Geheimnis zu entlocken, so sagt man ihm: *Dûe wells w ens op de Heck schlån.*

60. Ist man auf der Suche nach neuem Dîenstpersona weil man des früheren überdrüssig ist, so warnt wohl e guter Freund: *Wat mr an enem schöüt, dat fengk mr am ange*

61. Wer überflüssige oder minderwertige Sachen ve schenkt, meint: *Et kömb sich net op e Haär an, wenn m en Kouh schîert.*

62. Sucht jemand seine Zwecke durch List u Schmeicheleien zu erreichen, so sagt man von ihm: *De kr dat feng mom Hounderkleuche.*

63. Geht jemand mit fremden Sachen verschwenderis um, so wird gesagt: *Van anger Löcks Lâeder os gout Rêi schnegge.*

64. *Kengder on Gecke sån de Wåhrhêit.*

65. *Ene besoffene Monk sprecht des Herzens Gronk.*

66. *Jonge on jong Honk soll mr mot Fredde* (Frieden) *lå*

67. *En hölze Dôeter os beister als en gölde Schn* (Schwiegertochter).

68. *Nöüe Dag, nöüe Råt os ärme Manns Ståt.*

69. *De os schlâet, wå et Hêemb en aröürt.*

70. Erfreut jemand sich eines aussergewöhnlich Gesichtserkers, dann: *hät he zweimål ‚he' gerufe, we de N verdeelt wûere.*

71. Ist ein armer Mann fleissig, so wird er mit d Worten ermuntert: *Ener wereve Kråh os noch Råt* (were = wandern).

72. Derjenige, der behauptet, die Zeit werde ihm lang, erhält den wohlgemeinten Rat: *Da hôel et dobbel, wîed et halev esu lank.*

73. *Hufahrt leck Penk.* ‚e' in ‚leck' und ‚Penk' offe ‚u' in ‚Hufahrt' kurz.

74. Dem diebischen Menschen ‚*trout mr esûe weck, u mr en sitt*' (sieht). ‚e' in ‚weck' offen.

75. Ein naseweiser Niederländer, der einen Eifeler foppen
ollte, erhielt auf die Frage, ob es wahr sei, dass den Eifelern
rst mit dem neunten Tage oder sogar mit dem vierzigsten
ahre nach der Geburt die Augen aufgingen, die schlagfertige
ntwort: *Jå, Här, dat stemmt, wann de Ogen em dann ävver
ch opp sen, da sitt e sone Ä̂esel, we Ihr sett, dörch en eeche
üer erdörch.* In ‚stemmt' und ‚sett' ist das ‚e' offen.

76. Von einem treuen Menschen sagt man: *Dêe os esu
röül we Bruet,* oder: *esu tröül we Gold.*

77. Trägt jemand unechten Schmuck, so wird gesagt:
Dat os Kaffeepottsgold, oder: *Dat os am Gold vürbêigeflauße.*

78. Vor dem Umgang mit schlechten Menschen wird
olgendermassen gewarnt: *Wêe sich onger et Åås mengt, de
wîed van de Söüe opfreiße.*

79. Der Dumme ‚*hät et Verstank möm Schümläffel geiße*'.
n ‚Schümläffel' klingt das ‚ü' wie in ‚kühl'.

80. *Dêe os lûes en senge Sack, wat e krett, dat freßt
e strack.*

81. Von einem vielgereisten Menschen sagt man: *Dêe
os bekannt wie ene bongte Honk,* oder: *we e wiß Peerd.*

82. *Egenotze deht de Been usereen.* Vorstehendes Sprich-
wort verdankt folgendem seine Entstehung: Es kam früher
häufig vor, dass zwei eine Wiese oder ein Feld in Ermangelung
eines Massstabes mit Schritten teilten. Derjenige, der nun
teilte, machte bei seiner Hälfte grössere Schritte, so dass die
Hälfte des Genossen kleiner wurde.

83. Ist ein Weg weiter, als angegeben worden ist, so
hört man den Ausdruck: *De Weig hät dr Fuß* (kurz) *gemeiße,
dou hät e dr Schwanz zougegêen.*

84. *Wat demm ene kûert, os demm angere lank,* ist eine
Umschreibung des Sprichwortes: Was dem einen recht, ist
dem andern billig.

85. *Wêe nüüs us sich määt, de os och nüüs. — We mr
kött gegange, su wîed mr empfange.* Beide Sprichwörter sind
eine Umschreibung des Sprichwortes: Kleider machen Leute.

86. Dem eigenwilligen Kinde sagt man: *Denge Welle*
(‚e' offen) *steht en dr Holzhött.*

87. Hat jemand einen stolzen Gang, so fällt die Aeusserung:
De geht, als hät e ene Beißemsteck em Röcke.

88. *Ald Löck hûere vûer, saat Ülespegel, dou worep seng Aldmoder de Trapp erav.*

89. Von den Niederländern (Plattländern) hat der Eifeld eine merkwürdige Ansicht, denn er meint: *Mot denne ka m sebbe Säck Salz eiße, da kennt mr se noch net.*

90. Sitzt jemand in der Klemme, so heisst es: *De set we en Luus zwesche zwien Näle.*

91. Der Dumme *kickt we ene Ôes op en nöu Dûer*.

92. Hat jemand sich festgefahren, so heisst es: *Då st dr Ôes am Berg.*

93. *Dat steet grad we en Kluet* (Feuerzange) *op er So* sagt man, wenn etwas nicht passt.

94. Sieht jemand blass aus, so hört man die Bemerkung *De sitt us we en Geeß vürm Knieê.*

95. *Dat krett de ävver gesalze,* heisst: Das wird der teuer zu stehen kommen, oder: *Dat sall demm wahl heem kûer*

96. Stirbt jemend, ohne seine Schulden bezahlt zu haben so tröstet man sich mit den Worten: *Dêe hät mot de Glock bezahlt.* Dieses Sprichwort erinnert wohl noch an das Schuld gefängnis.

97. Findet eine Ware reissenden Absatz, *da geet et w öm de Heische.*

98. Will man sich an jemandem rächen, so sagt man *Ich sall dêe ens lìeren hott gohn,* oder: *Ich sall demm em heem lûete.*

99. *Wo nüüs os, då hät der Keeser se Rêet verlore.*

100. Zanken sich zwei um etwas, was keiner von ihnen hat, so werden sie zurechtgewiesen mit den Worten: *D zänke sich öm des Keesesch Bart, de keene hät.*[1])

101. *All Lêeve wìed wedderêlevt,* deutet auf eine Ver geltung schon in diesem Leben hin.

---

[1]) Sollte diese Redensart nicht vom Hochdeutschen ins Platt deutsche übergegangen sein? (Red.)

Die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe in der Grafschaft Jülich.

Von Professor Dr. J. Kuhl.

(Fortsetzung.)

Wir stehen vor den Thoren der Reformation. Ueberall egte sich das Verlangen nach Kirchenverbesserung (reformatio ı capite et membris). Es war klar, dass bei der allgemeinen nzufriedenheit die geistliche Gerichtsbarkeit unter den Gegenänden, über die man sich zu beschweren hatte, nicht der tzte sein werde. In unserm Lande war man durch die feste laltung des Herzogs Wilhelm IV. und die Erfolge, die er icht nur beim Papste, sondern auch beim Erzbischof gehabt atte, in der Auflehnung gegen das geistliche Gericht nur estärkt worden. Noch am Ende seines Lebens ging Herzog Vilhelm IV. vor gegen die Anhäufung des Besitzes in der og. toten Hand, d. h. die Vermehrung des unveräusserlichen rundbesitzes der Kirche, der frei war von der Steuerzahlung ınd andern Lasten, die dann der gemeine Mann um so chwerer zu tragen hatte. In dem 1511 auf den h. Dreizehnten bend (5. Januar) ausgestellten Privilegium heisst es im . Abschnitt: ‚Item so as die geistliche personen binnen unßere anden ind darbuißen geseßen vast [1]) gudere ind renten an ich geworven haven ind in vorderen gewerve taglichs synt, lardurch unße Dienst sich schwecht ind minnert, solches ortan zu verhueden, bevelhen wir allen unßen Richteren ınd Gerichten unß Furstendumbs van Guilge, dieselve geistiche personen, noch niemandts van yretwegen an werentlich gut oder rente zu erven noch erven zu laßen in unßem vurß ande gelegen, ind die geistlichkeit over der Leyen gutere, wie sie die vermachen oder verbringen wulten, nit zu erkennen noch richten boven landtrecht, als herkommen ind gebruich unß hertzogdumbs van Guilge . . . so dat wir einen jederen Undersaißen by geburlichen gewonlichen rechten, by landtrecht ind Scheffenurdel behalden willen ind sullen.' [2]) Damit war dem geistlichen Gericht die Entscheidung über Laiengut, auch wenn es der Kirche vermacht werden sollte, abgesprochen und dem weltlichen Gericht zugewiesen.

[1]) sehr, viel.

[2]) Redinghovensche Sammlung I Bl. 92.

Als dann Herzog Wilhelm IV. noch in demselben Jah
1511 starb und sein Schwiegersohn, Herzog Johann, Sohn d
oben[1]) genannten Herzogs Johann II. von Cleve, zur Regieru
kam, brachte dieser von Cleve den ganzen Vorrat von Ve
ordnungen mit, mit denen man dort dem geistlichen Gerich
zu Köln Widerstand leistete. Man führte diese Verordnunge
wie wir hören werden, buchstäblich aus: es kam vor, da
die Boten, die kölnische Bannbriefe oder Vorladungen brachte
festgenommen und ins Wasser geworfen wurden, so dass
nur heimlich und in der Dunkelheit gelang, solche Manda
an den Kirchenthüren oder Stadtthoren anzuheften; ma
hängte auch zur Warnung für die Ueberbringer solcher Manda
Säcke an den Stadtthoren auf, wie dies auch von Jülich u
Bergheim berichtet wird[2]). In dem Privilegium, welch
Herzog Johann beim Antritt seiner Regierung (23. Septemb
1511[3]) den Jülichschen Ständen erteilte, verspricht er, sei
Unterthanen ‚vur der ungewohnlicher geistlicher Beswern
des Bans na unserm Vermoigen' zu verteidigen und s
derhalben ‚boeren herkoemen ind oevonge des vurs uns lant
nicht beschweren zu lassen. ‚Wir wollen auch', heisst
weiter, ‚allen heufftурdelen, die van unßer Raeden off[4]) heuff
gericht zu Guilge gewyst werden, durch unße ambtluide in
beveler geburliche anrichtung doin laßen, ind waß unß
underdainen unß vurgemlt landts van Guilge belangendt is
en willen wir an geinen[5]) anderen enden dan in demselve
unßem landt van Guilge overmitz unß oder die unßere ve
hoeren ind na der Billigkeit stellen laßen'.[6]) Damit ware
die Unterthanen auf das weltliche Gericht hingewiesen, w
ihnen gebührliches Schöffenurteil werden sollte, und es wa
ihnen die wichtige Zusage gemacht, dass sie nicht mehr ausse
Landes vom geistlichen Richter verhört werden sollten. I
den Privilegien des Herzogs Wilhelm V. 1542 und Johan
Wilhelms 1598 wird die Zusage wiederholt, jedoch mit de
Zusatz: ‚Doch daß das Punct belangendt das verhoer de
sachen baußen landts, verstanden werde, wan es die Partheie

---

[1]) Seite 64. [2]) s. u.
[3]) v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg I Seite 164.
[4]) oder. [5]) an-geinen = keinen.
[6]) Redinghovensche Sammlung I Bl. 98.

it bewilligen' — womit es also jedem freigestellt war, es zu alten nach Belieben.

In der 1524 (Freitag nach St. Mathiastag) zu Düsseldorf rlassenen Verfügung bringt der Herzog die Clevische Verrdnung von 1402 [1]) in Erinnerung: ‚Wir werden mit ganzer Wahrheit unterschiedlich berichtet, wie unsre Unterthanen mit len geistlichen Gerichten boven alt Herkommen beschwert und um das Ihre gebracht werden. . . . So wir dann befunden, laß die geistliche Jurisdiktion in unsern Fürstentumen und Landen nit furder dann in vier Sachen, als nämlich um geistliche fällige Renten, fort Hilligs-, Testaments- und Zehent- ? Send) sachen und die auch nach der Ordination und nit weiter zu gebrauchen. Die Pastöre, Vicecuraten und Regenten ler Kirchen sollen vorbeschieden und ihnen ernstlich befohlen werden, keine Mandate, Citation oder Ladungen anzunehmen'. Die vier Punkte werden dann noch erläutert. [2]) In der 1525 von Hambach aus erlassenen ‚Ordnung und Besserung' sagt der Herzog: ‚Dieweilen auch durch geistliche iurisdiction, den Bann und interdict unsere Unterthanen oft und vielfältiger Weise umgetrieben und beschwert werden, wollen wir gebührlich und fleißlich Aufsehens haben, damit solche Mißbräuch und Beschwernisse abgestellt und gebessert werden.' Und doch war es keineswegs die Absicht des Herzogs, den alten katholischen Glauben aufzugeben und zu der Lehre Luthers, die er scharf verurteilte, überzutreten; nur zu bessern und offenkundige Missbräuche zu beseitigen, war sein Bestreben. Diesem Bestreben entsprang auch die Kirchenordnung, die er 1532 durch seine geistlichen Räte ausarbeiten liess, und die Kirchenvisitation, die er 1533 anordnete: dem Bischof zuvorkommend, liess er durch seine Räte sämtliche Kirchen und Gotteshäuser besuchen und Protokoll aufnehmen über die vorgefundenen Zustände. [3])

Neben den grossen Fragen, die jetzt zur Verhandlung standen, trat die Dechantenfrage in den Hintergrund; schien es doch, als ob sie durch das päpstliche Breve und den

---

[1]) oben Seite 26.

[2]) Redinghoven VII S. 353.

[3]) Die sog. Erkundigungsbücher, siehe GStJ. IV Seite 277 und zum Ganzen IV Seite 227 f.

Decennalvergleich so geordnet wäre, dass eine Schwierigkeit nicht mehr entstehen konnte. Sie ruhte in der That auch über die Grenze der zehn Jahre hinaus. Der Priester Wilhelm von dessen Zeugnis bereits die Rede war, sagt aus, dass er nach dem erzählten Vorfall (Exkommunikation des Landdechanten Meyvisch) die folgenden drei Jahre in Rom gewesen dann Priester geworden sei und Kaplan zu Linnich. Als solcher sei er öfter bei dem Dechanten gewesen und habe ihm die Jurisdiktion der Matrimonialien, die Correctiones sacerdotum und etliche Approbationes testamentorum versehen helfen. Der Dechant habe danach (als der Prozess zu Rom gewonnen war) noch 6 bis 7 Jahre gelebt. Nach demselben sei Dechant geworden Wilhelm von Issem, Pastor zu Setterich welcher ebenfalls die Matrimonialia und Fiscalia verhört und judiciert habe. Der dritte Dechant habe geheissen Peter Pastor zu Uebach, welcher nicht lange gelebt habe. Der vierte Dechant Niklas Fabri, Pastor zu Jülich, habe die Jurisdiktion lange Zeit gehalten; er sei ein tapferer Mann gewesen, der nicht viel nach den Fiskalen (zu Köln) gefragt habe; er (Wilhelm) wisse aber nicht, dass derselbe sich unterstanden habe, die Testamente zu approbieren. Danach sei Dechant geworden Mathias von Jüchen. Dieser habe pleno iure alle Sachen, die Matrimonialia, Correctiones sacerdotum und Approbationes testamentorum ausgeübt. Soweit das Zeugnis des Priesters Wilhelm. Die von ihm angegebenen Namen der Dechanten werden in derselben Reihenfolge durch die Liste des Kapitelsbuches [1]) bestätigt, nur dass der Pastor Peter von Uebach dort Nikolaus heisst. Der Landdechant Nikolaus Fabri (Claas Schmitz), Pastor zu Jülich, ist nicht zu verwechseln mit seinem gleichnamigen dritten Nachfolger dem ersten Stiftsdechanten zu Jülich Nikolaus Fabri, der zugleich Landdechant und auch Pastor zu Jülich war.[2])

Auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Köln sass seit 1515 (als zweiter Nachfolger Hermanns IV.) Hermann V. von Wied, der ein guter Freund des Herzogs Johann war und auch in dem Bestreben, die Missstände in der Kirche zu verbessern, mit dem Herzoge übereinstimmte. 1528 erliess er auf der Synode zu Köln die Reformatio Curiae Coloniensis, durch

[1]) s. u. Schluss. [2]) s. u.

elche die Missbräuche beim geistlichen Gerichte abgestellt ıd allen Mitgliedern des Konsistoriums ihre Pflichten und bliegenheiten genau vorgeschrieben wurden.[1] 1536 folgte e mit grosser Feierlichkeit zu Köln abgehaltene Provinzialnode, an der ausser dem Erzbischof selbst die zur Kölnischen irchenprovinz gehörenden Bischöfe von Lüttich, Münster, snabrück, Minden und Utrecht teilnahmen. Die umfangichen Festsetzungen[2]) umfassen das ganze kirchliche Leben nd die Pflichten der Diener der Kirche; sie ordnen die rennenden Fragen mit solcher Genauigkeit, dass man in ieser Synode die Vorarbeit für das bevorstehende allgemeine onzil zu Trient zu erkennen glaubt. Aber von den Rechten er Landdechanten als geistlicher Richter findet sich keine pur, die Landdechanten sind vielmehr nur neben den Archiiakonen beim Sendgericht genannt, etwas anderes, als der end, ist ihnen nicht überlassen (vgl. dabei die vetustissima nquirendorum criminum formula, die Fragen, die die Sendchöffen zu beantworten hatten.[3]) Ob bei Gelegenheit der ynode Verhandlungen wegen der Jülicher Landdechanten tattgefunden haben, lässt sich nicht ersehen; aber die neuen Bestimmungen, die im Grunde genommen nichts anderes ewesen sein können, als die alten Entscheidungen, hatten hre Folgen: es liegt eine Beschwerde des Jülicher Landlechanten Nikolaus Fabri vom 24. Mai 1537 vor, dass er vom Fiskal zu Köln mit geistlichem Recht vorgefordert werde. Er legte dem Erzbischof den Decennal-Vergleich vor, berief sich auf den heiligen Stuhl und den Spruch, den der Dechant von Maastricht gefällt hatte, und bat die herzogliche Regierung um Weisung, wie er sich verhalten solle. Darauf wurde ihm von den herzoglichen Räten der Bescheid, dass er sich keines Handels mit dem Fiskal unternehmen, sondern sich wie von Alters bräuchlich halten, und falls ihm deshalb einiges Beschwer zugefügt würde, solches berichten solle. Dabei blieb es für jetzt. Wir wissen aus dem Zeugnis des Priesters Wilhelm, dass der Dechant Fabri die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat und ebenso dessen Nachfolger Mathias von Jüchen. Ueber diesen

[1]) Hartzheim, Concilia Germaniae VI Seite 221.
[2]) Hartzheim, Seite 235 f.
[3]) Hartzheim, Seite 309.

hinaus reicht das Zeugnis nicht. Da der folgende Decha[n] Albert Köninck zum ersten Mal anfangs 1551 genannt wi[rd], so muss der Priester Wilhelm sein Zeugnis wohl 1550, a[l]s beim Ausbruch des Streites [1]), abgegeben haben.

1539 starb Herzog Johann, und die Aufgabe, den Str[eit] mit der Kölner Kurie weiterzuführen, erbte sein Sohn u[nd] Nachfolger Herzog Wilhelm V. (1539—1592). Mit dem Er[z]bischofe Hermann, der ihn aus der Taufe gehoben hat[te], stand der neue Herzog gut, er begegnete sich mit diese[m] auch, wie ehedem sein Vater, in dem Bestreben, in dem Stre[ite] der Geister zu vermitteln und durch Zugeständnisse an d[ie] neue Lehre die Spaltung zu verhüten und die Einigkeit de[s] Glaubens zu erhalten. Aber es sollte ihm nicht gelinge[n]. Die neue Lehre schlug Wurzeln in seinem Lande, und d[er] Zwiespalt drang auch in seine Familie ein: seine Schwest[er] war die Gemahlin des Kurfürsten von Sachsen Johann Friedric[h], des mächtigen Vorkämpfers der neuen Lehre, und drei sein[e] Töchter heirateten danach protestantische Fürsten. D[ie] Ansprüche, die er auf das Herzogtum Geldern hatte, brachte[n] ihn in den ersten Jahren seiner Regierung in ein Zerwürfn[is] mit dem Kaiser Karl V., der ebenfalls alte Ansprüche auf da[s] genannte Herzogtum geltend machte. Der Kaiser überzo[g] das Jülicher Land mit Krieg (Jülicher Fehde) [2]) und zwan[g] den Herzog zu dem demütigenden Frieden zu Venlo (1543); in dem Friedensvertrag war der erste Punkt, dass der Herzo[g] sich verpflichten musste, bei der alten Religion zu bleibe[n] und keine Neuerungen in seinen Landen zu dulden. Daz[u] kam (1546) der Ehebund, den der Herzog mit der Nichte de[s] Kaisers, Maria, der Tochter des späteren Kaisers Ferdinand I. schloss. Das half ihm den Weg bereiten: nachdem er de[n] Gigantenkampf in den Jahren seiner Kraft vergebens versuch[t] hatte, wandte er sich nach mannichfachen Schwankungen gebeugt durch Unglücksschläge und seit 1566 mit einer unheil[baren] Krankheit behaftet, zuletzt rückhaltlos dem alte[n] Bekenntnisse wieder zu und wurde ein eifriger Verfechte[r] des katholischen Glaubens bis zu seinem Lebensende.

---

[1]) s. gleich.

[2]) s. GStJ.

Einen anderen Ausgang nahm sein väterlicher Freund, ischof Hermann. Von Anfang an der Reformation zugethan, er 1543 zwei namhafte Vertreter der neuen Lehre, nchthon und Butzer, nach Bonn kommen, um mit den den wegen einer Einigung zu verhandeln, und Melanchthon elt auch von dem Herzog Wilhelm (kurz vor dem Ausbruch Jülicher Fehde) eine Einladung, nach Cleve zu kommen, er aber ablehnte, weil er sich nicht von Bonn entfernen ne, solange die Landstände dort zusammen seien. Aber kam nicht zu einer Einigung, das Domkapitel und die tlichkeit zu Köln versagten ihre Zustimmung zu der geschlagenen Kirchenordnung, und der Erzbischof selbst de, eben wegen seiner offenen Hinneigung zur Lutherischen re, 1546 vom Papste abgesetzt und durch den Kaiser ötigt, sein Amt aufzugeben. ‚Die ritterschaft und landschaft,' ihlt Weinsberg [1]), ‚machten sich heirin gar beswerlich, sie ren dem Bischof Hermann wol geneigt gewest, dieweil sei r des kaisers gewalt und victorien, eirst im Gulicher land der Jülicher Fehde) eiz [2]) in Dutzlande (der Kaiser war n daran, den Schmalkaldischen Bund niederzuwerfen) anten, moisten sei nachlaißen.' ‚Und ein Domkapittel ist st und kaiser gehorsam gewesen, sint zu der Chur getroden l haben den 24. januarii (1547) Adolphum von Schauwenburch n erzbischoffen zu Coln erwelet' (Adolph von Schauenburg, bereits der Koadjutor Hermanns gewesen war).

Herzog Wilhelm, der kurz vorher (am 18. Juli 1546) rch seine Heirat der Neffe des Kaisers geworden war, stand t dem neuen Erzbischof anfänglich im besten Einvernehmen; n früher her mit ihm befreundet — der Koadjutor von Schauen- rg hatte ihn 1543 auf dem sauern Wege nach Venlo begleitet verdiente er sich jetzt den Dank desselben dadurch, dass seinen alten Freund Hermann von Wied einen Monat nach r neuen Bischofswahl zu bewegen wusste, seine Würde ederzulegen. Als am 16. Juni 1550 dem Herzog sein erstes nd Marie Eleonore, die spätere Gemahlin des Herzogs brecht Friedrich von Preussen, geboren wurde, stand bei r Taufe am 16. Juli zu Gevatter der Erzbischof Adolf n Schauenburg (mit den beiden Schwestern des Kaisers

[1]) Höhlbaum, Buch Weinsberg I Seite 260.

[2]) jetzt.

und Lenore, der Gemahlin des Pfalzgrafen Friedrich.[1]) Zw
Tage danach, am 28. Juli, hielt der Erzbischof den glänzen
Einritt mit 2000 Pferden in die Stadt Köln, um die Huldigu
der Stadt entgegenzunehmen: ‚uff der rechten seiten (r
der her van Corvei (Graf Philipp von Corvey), des keis
stathalter im lande van Geller (Geldern), uff der linker seit
herzoch Wilhelm van Gulich, Cleif und Berg.[2]) Der Erzbisch
lag in Zwist mit der Stadt, die ‚nit willens gewest, se
Churf. G. inryden zu lasen'; aber auf die Bitten des Erzbisch
setzte es der Herzog durch, da ‚sein F. G. (Fürstliche Gnad
und derselbigen furelltern etliche hondert jair mit der Stat
eynigung gestanden'; ‚etliche sagten, wa sein F. G. mit
feld (vor dem Severinsthore)[3]) gewesen, hetten sie hochgedacht
Ertzbischoffen nit willen inreiten lassen'.

Aber die Freundschaft hatte bereits einen Riss: Erzbisch
Adolf ging mit allem Eifer an die Wiederherstellung d
katholischen Religion und seiner kirchlichen Würde im Erzst
und so konnte es nicht fehlen, dass auch der alte Streit u
die geistliche Gerichtsbarkeit sofort wieder in Gang ka
Auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 hatte Karl V. dur
die geistlichen Stände eine Reformations-Ordnung (Formu
Reformationis) entwerfen lassen und als beste Mittel die fleissig
Abhaltung von Diözesan- und Provinzial-Synoden, sowie d
Visitationen der Diözesen durch die Bischöfe empfohle
Erzbischof Adolf hielt sofort 1548 eine Diözesansyno
und Anfang 1549 eine Provinzialsynode zu Köln ab, dere
Beschlüsse den Beifall des Kaisers fanden. Die Kirche
verbesserung sollte mit Macht beginnen. Der Erzbisch
teilte dem Herzog mit, dass er eine Visitation halten woll
der Unkosten halber wolle er nicht mehr als vier Person
dazu verordnen, auch nicht alle Plätze besuchen, sonder
nur etliche; er bittet um Schutz und verlangt einen Befe
an die Amtleute, den Visitatoren starke Hand zu leiste
Als der Herzog sich nicht sofort willfährig erzeigte, folgte
(am 2. Dezember 1549) die Klagen in dem ‚Gedenckzettell a
meinen gnedigen Fursten und Herrn hertzogen zu Guylich
Cleve und Berge von wegen und im namen meines gnedigste

[1]) s. Matteuclot in Lacomblet, Archiv V, Seite 233.
[2]) Buch Weinsberg I Seite 345.
[3]) s. o. Seite 68.

n Ertzbischoffes zu Coln und Churfursten': die Amtleute
ıbten sich Eingriffe in die geistliche Gerichtsbarkeit, sie
n in Kirchen und Klausen ein, griffen die Leute darin
nglich an und schleiften sie ‚in stock und block'; sie
ten Priester gefänglich aus ihren Häusern und behinderten
geistlichen Richter in Benefizialsachen; viele Geistliche
udirten' sich in die Pfarrstellen, ohne investiert zu sein;
nternähmen sich, über die Ehe, verbotene gradus (Verwandt-
ftsgrade) zu erkennen und gäben die Leute zusammen
canonicis proclamationibus (ohne den dreimaligen Aufruf);
ı in Testamenten- und Dezimalsachen liessen sie sich ein,
darum würden die Zehnten gröblich entzogen; wenn ein
tlicher Richter seine Notarien schickte, um seine Mandate
ollzug zu setzen, so nähmen sie die Notarien zusammen
‚stockten und blockten sie jres gefallens'.

(Fortsetzung folgt.)

Die letzten Tage des Stiftes Vilich.

Von weiland Referendar Schnorrenberg.

(Fortsetzung.)

V. Präsenz-Einkünfte.

Beim Stifte war ein besonderer Präsenzfonds, aus dessen
künften denjenigen Kapitular-Damen, welche beim Chor-
et und den geistlichen Verrichtungen gegenwärtig waren,
sog. Präsenzgelder ausgezahlt wurden.[1]) Das Präsenzamt,
hes von einer ‚Präsenzmeisterschen' verwaltet wurde,
e einen besonderen Empfang und eine von der Stifts-
nerei-Rechnung gesonderte Rechnung zu legen. Die Ein-
fte der Präsenz waren folgende:

1. Von dem Präsenzhofe zu Uckendorf, zu welchem
er den stiftischen Gebäulichkeiten 107 Morgen Ackerland
rten, kam an jährlicher Pacht ein 17 Malter Korn, 6 Malter
zen sowie 6 Rthlr. an Geld.

2. An Grundpacht: 32 Malter Weizen, darunter 15 Malter,
he von der Abtei Heisterbach gemäss Vergleich anstatt
früher gezahlten Zehnten entrichtet wurden, 13 Malter
ı und 3 Malter Hafer.

---

[1]) Kap. I § 11 der Statuten.

3. Die Zinsen von verschiedenen Kapitalien in der Hö
von 5123 Rthlr. mit 233 Rthlr., an sog. Hochfesttagsgeld
48 Rthlr. und aus der Stiftskellnerei 110 Rthlr.

VI. Hospitals-Einkünfte.

Der Verwaltung des Stifts unterstand das auch no
jetzt der örtlichen Armenpflege dienende Hospital zu Vili
dessen Einkünfte aus dem trockenen Zehnten der dem St
selbst zugehörigen Ländereien im jährlichen Durchschnitt v
ca. 30 Malter Korn, dem Traubenzehnt der Stiftsweinbe
mit durchschnittlich 1½ Ohm Wein, sowie aus 65 Rth
Kapitalzinsen bestanden. Die zeitliche Abtissin und die beid
ältesten Kapitularinnen hatten die fünf Hospitalpräbenden
hiesige Arme abwechselnd zu konferieren. Die Hospitaliterin
erhielten jede jährlichs 1 Malter Korn, freie Wohnung,
Winter noch 5 Bauschen Stroh und den nötigen Brand. I
Hospitalsverwalter empfing als Salarium den 13. Teil v
einkommenden Korn und Wein sowie 100 Bauschen Str
der Pfarroffermann 1 Malter Korn, 30 Bauschen Stroh u
den 15. Teil von Korn und Wein, der Stiftsoffermann 30 Bausch
Stroh für ihre Bemühungen. Das Hospital diente auch häu
dazu, durchpassierenden Armen und Kranken nachts Quart
und einige Tage lang Verpflegung zu gewähren. Ueberha
that das Stift für die Armen sehr viel. So hatte sich u
bis in die letzte Zeit noch die aus früheren Jahrhunder
stammende Einrichtung erhalten, dass am 5. Februar, d
Todestage der hl. Adelheidis, aus zwölf Maltern Korn B
gebacken, von Priesters Hand gesegnet und an die in
Kirche beim Gottesdienste anwesenden Armen verteilt wur
Dieses Brot heisst bis jetzt im Volksmunde das ‚Tolenbro
das Fest selbst der ‚Tolentag'. Es scheint dieses Wort ‚Tol
— Aussprache desselben ähnlich der des englischen talk, wa
told, mit einem mit offenem, hohlen Munde gesprochene
— aus ‚Sankt Adelheid' entstanden zu sein, indem ‚Adel' s
in Ôl zusammenzog und nun das vorhergehende t des ‚San
oder ‚Zint' zu sich herübernahm, während die tonlose Endsi
‚ed', verkürzt aus ‚heid', allmälig verschwand. Wir könn
für diese Interpretation mehrere Analogien anführen.
heisst die Kirche St. Adalbert zu Aachen im Volksmunde
Zint - Ôlbertskirche, noch kürzer Tôlbertskirche; so verkü

h der Vorname Adolf in der Umgegend von Bonn im
nde von alten Leuten in ‚Ôlĕf'. Im allgemeinen wird der
sdruck ‚Tôlen' vom Volke in Verbindung mit allem ge-
aucht, was mit der hl. Adelheid zusammenhängt. So wurde
s Dorf Pützchen früher nach dem dort befindlichen Adel-
idispützchen ‚zum Tolenpütz', ad fontem S. Adelheidis,
nannt, nicht etwa deshalb, weil es bei den Wallfahrten und
f dem damit verbundenen Jahrmarkt nicht selten etwas toll
ging, wie man das aus der korrumpierten Schreibart
ollenpütz' im Holzlarer Weistum von 1729 herleiten zu können
rmeint hat.[1]) So heisst es ferner noch jetzt unterhalb des
m ehemaligen Kloster Pützchen gehörigen Gartens an einer
elle, an welcher aus dem Klostergarten das Abflusswasser
s Adelheidisbrünnchens in einem Graben fortgeleitet wird,
Kataster ‚am tolen Fluss'.

Nachdem wir im Vorstehenden nach den Aufzeichnungen
es Zeitgenossen und sonstigen zuverlässigen Notizen ein
eines Bild von der Lage des Stiftes Vilich am Ende des
rigen Jahrhunderts entworfen haben, kehren wir wieder zu
n Ereignissen des Jahres 1802 zurück.

Die Aufhebung des Stifts.

Durch die genaue protokollarische Aufzeichnung der
nzen Rechtsverhältnisse des Stiftes hatte die Fürstliche
gierung von Nassau-Usingen ihre Hoheitsrechte zum Ausdruck
bracht. In einem Schreiben vom 1. November 1802 wandten
h demgemäss die Stiftsglieder, welche zur Zeit in Vilich
wesend waren, an den Fürsten, um ihm als Landesherrn
e Huldigung darzubringen und ihn um Bestätigung der
zigen Administration und Verfassung des Stiftes zu bitten.
waren dies die Administratorin Louise von Frentz und die
pitularinnen: Walburga von Deuring, Therese von Frentz,
rianne von Waldenfels, Therese von Spies, Magdalena
n Ritter, Auguste von Frentz. Am 3. November reiste der
ftssyndikus Custodis mit der Administratorin und dem
eifräulein von Waldenfels nach Biebrich, trafen dort am 6.
und wurden sehr freundlich aufgenommen. Am 7. überreichte
stodis die obige Bittschrift vom 1. November in feierlicher

[1]) Annalen 24, 321.

Audienz dem Fürsten, welcher sie mit der Antwort gnädi
annahm, dass er zur Zufriedenheit der Damen alles möglich
thun würde, jedoch vor wirklicher Besetzung nichts beschliesse
könnte, um die Verfügung dauerhaft zu machen. Die Reisende
langten am 10. November wieder in Vilich an. Am folgende
Tage kamen fürstliche Kommissare, Regierungsrat Vigeliu
und Hofgerichtssekretär Hergenhahn, nach Vilich, welche d
Beamten des Stifts in provisorische Pflicht nahmen. Sie hielte
gleichwohl dem Gerichte ausdrücklich vor, dass die Verhältniss
des Stiftes bis auf weitere Anordnung des Fürsten die nämliche
blieben, als sie dem Kurfürsten gegenüber gewesen, mithi
die unterherrliche Gerichtsbarkeit des Stiftes nicht aufgehobe
würde. Dieselben Kommissare erschienen in Begleitung de
Oberlandschultheiss Eiffert am 8. Dezember 1802 wieder i
Vilich und nahmen im Namen des Fürsten die Huldigung i
der Herrlichkeit Vilich folgendermassen entgegen: Die Admini
stratorin versprach für sich und die übrigen Stiftsdamen mi
Handschlag Treue und Gehorsam, ebenso der pastor
canonicus Herck und die Canonici Hund, Schevastes un
Worms. Hierauf schwuren der Schultheiss Rennen und beid
Gerichtsschreiber Hünten und Stroof den förmlichen Eid, wob
der Schultheiss erklärte, diesen Eid nur in der Voraussetzun
abzulegen, dass er seines vorigen Eides entlassen wäre. De
Regierungsrat Vigelius bemerkte auf eine ihm gemacht
Erinnerung, dass durch diese Huldigung nur die landesherrliche
Rechte des Fürsten einträten, so wie vorhin der Kurfürs
von Köln dieselben in der Herrlichkeit gehabt, und da
hierdurch den unterherrlichen Gerechtsamen des Stiftes nich
benommen werde, sondern alles das in der nämlichen Ve
fassung bleibe. Dann legten auch die Schöffen und Bauermeiste
der einzelnen Gemeinden den förmlichen Huldigungsei
extensis digitis ab. Nach Beendigung der Huldigung wurd
ein feierliches Hochamt in der Stiftskirche zelebriert, wob
der Pastor Herck eine Anrede an das Volk über die de
Landesherrn schuldige Treue und Unterthanenpflicht hiel
nach der Messe wurde das Te Deum vor ausgesetzte
hochwürdigsten Gute gesungen. Die Herren Kommissarie
gaben des Mittags ein grosses Festmahl und wurde der Ta
wie unser Gewährsmann sagt, in freudigen Lustbarkeite
zugebracht. In Verfolg dieser provisorischen Besitznahm

urde am 11. November 1802 von Gerichtswegen bekannt
macht, dass, nachdem sich der Fürst von Nassau nunmehr
r Landesregierung in allen Polizei-, Zivil-, Kriminal- und
nstigen Sachen gnädigst unterziehen wollte, die Unterthanen
ch in dergleichen Vorfallenheiten mit ihren Vorstellungen,
ch im Appellationswege, an die Fürstlichen Dicasterien zu
iesbaden zu wenden hätten.

Unterdessen hatte die zu Regensburg niedergesetzte
ichsdeputation ihre Geschäfte mit dem Hauptschluss vom
. Februar 1803 beendigt, welcher dann durch das Reichs-
utachten vom 24. März und das kaiserliche Ratifikationsdekret
om 27. April 1803 zum Reichsgesetz erhoben wurde. In
esem Hauptschlusse war die Zuweisung des Stiftes Vilich
ebst den anderen kurkölnischen Landesteilen an Nassau-
singen endgültig bestätigt, dabei jedoch die Bestimmung
etroffen worden, dass die Stiftsfrauen und Fräulein so lange
ei ihrem bisherigen Genusse bleiben, als es dem neuen
andesherrn nicht rätlicher erscheint, sie gegen eine zu ihrer
ufriedenheit zu regulierende Abfindung aufzuheben (§ 55).
on dieser Bestimmung des Reichsdeputations-Hauptschlusses,
elche die Aufhebung des Stiftes in das Belieben des Landes-
errn stellte, hatte die Fürstlich Nassauische Regierung bisheran
einen Gebrauch gemacht, vielmehr das Stift, wie erwähnt,
seiner früheren Verfassung und Einrichtung belassen. Da
rach im März 1804 das Verhängnis über das Stift Vilich in
estalt eines Fürstlichen Dekrets herein, welches die völlige
uppression desselben anordnete. Dieses Dekret, dessen Original
it Insiegel und eigenhändiger Unterschrift des Fürsten sich
n Besitze des verstorbenen Herrn Bürgermeisters Schnorrenberg
on Vilich befand, lautet folgendermassen:

‚Friedrich August von Gottes Gnaden Fürst zu Nassau,
Pfalzgraf bey Rhein, Graf zu Sayn, Königstein, Katzen-
elnbogen und Diez, Burggraf zu Hammerstein, Herr zu
Mahlberg, Wiesbaden, Idstein, Merenberg, Limburg und
Epstein p. p. Reichsgeneral der Cavallerie, Kaiserlich
Königlicher General Feldmarschall, Inhaber eines Curassier-
Regiments, und des militärischen Marien Theresien Ordens
Ritter p. p. haben zwar bei der gegen Ende des Jahres
1802 erfolgten Besitznahme der Unserem Fürstlichen Hause
durch den neuen Reichsschluß für seinen in dem Lüneviller

Frieden erlittenen starken Länderverlust auf der linke
Rheinseite, unter andern als Entschädigung zugewiesen
beiden ehemalig Kurköllnischen Herrlichkeiten Vilich un
Schwarz-Rheindorf erkläret, wie Wir noch zur Zeit nic
gesonnen seyen, eine Abänderung in Ansehung der dene
beiden dasigen adelichen Damenstiftern, in gedacht
Herrlichkeiten, zustehenden Gerechtsamen, vorzunehme
Nachdem Wir aber aus verschiedenen erheblichen un
dringenden Rücksichten Uns gnädigst bewogen gefunde
nunmehro jene Stifter selbsten Kraft der Uns zustehend
landesherrlichen Befugnis aufzuheben, und des End
eigne Commissarien dahin abzusenden: Als wird die
Unsere höchste Entschließung sämtlichen dasigen Gericht
Unterthanen und Einsaßen mit dem Anhang bekan
gemacht, daß sie von dem Tag der Publication dieses a
gerechnet, ihrer Pflichten, womit sie bishero denen beid
Stiftern Vilich und SchwarzRheindorf als ihrem vormalig
Unterherrn zugethan gewesen, gänzlich entlaßen; dahi
gegen sie Uns als ihren wahren und unmittelbaren Lande
und Gerichtsherrn anzusehen und zu erkennen haben.

Wir versehen Uns anbey zu sämtlichen Gericht
Unterthanen und Einsaßen dieser beiden Herrlichkeite
daß sie dem Uns bereits geleisteten Huldigungs Eid gem
sich fernerhin als gehorsame Unterthanen gegen Uns un
Unser Fürstliches Haus betragen und dessen Bestes un
Nutzen jederzeit wahrnehmen werden. Sie haben sic
also hiernach zu achten und dagegen Unserer Lande
herrlichen Huld und Gnade fernerhin versichert zu halte

Gegeben in Unserer Residenz Biebrich den 18. Merz 180

(L. S.) Fr. Aug. F. z. Nassau.'

Es ist von Interesse, zu untersuchen, worin jene ‚dringende
und erheblichen Rücksichten' bestanden haben, welche de
Fürsten bewogen, so plötzlich die Aufhebung des Stiftes z
beschliessen. Es scheint, dass es weniger Beweggrün
politischer Art gewesen sind. Vielmehr hat es nach alle
den Anschein, als ob die stiftische Administration dur
böswillige Denunziationen einzelner dem Stifte übelgesinnt
Personen bei der Fürstlichen Regierung in den Verdac
gekommen sei, sie hätte sich Unterschlagungen stiftische

ermögens, namentlich von Silber, Obligationen und Wertpieren, zu Schulden kommen lassen; zur Verhütung weiterer nredlichkeiten sei deshalb die Aufhebung beschlossen worden. as bei und nach der Suppression eingeschlagene Verfahren sst erkennen, dass dieser, wenn auch völlig unbegründete erdacht das wahre Motiv für die plötzliche Aufhebung abegeben hat.[1])

Die in Gemässheit des Dekrets vom 18. März 1804 abesandten Kommissare, Kammerassessor de St. George und ustizrat Koch, trafen ganz unerwartet in Vilich ein, ohne ass dem Stifte vorher auch nur die mindeste Mitteilung von er beschlossenen Aufhebung gemacht worden war. Sie waren ei ihrer Ankunft von einem Offizier begleitet und zur nämlichen eit wechselte das fürstliche Militär von Linz auf Deutz und urück, also dass es mit der Feldmusik durch die Herrlichkeit nd das Dorf Vilich hin und her zog. Einige Zeit vorher var auch die Abtei Deutz aufgehoben worden; dort wurden, vie das Gerücht unter den Stiftsdamen verbreitet hatte, childwachen an die Thore gestellt. Hier in Vilich ist dies ber nicht geschehen, wiewohl sonst alles den Anschein hatte, ls wenn gegen verdächtige Vorgänge eine eingehende Unteruchung hätte angestellt werden sollen. Die Kommissarien nachten zur Erledigung ihres Auftrages zunächst durch Voreigung und Verlesung des Dekrets vom 18. März 1804 den ürstlichen Willen bekannt. Sie sagten dabei ausdrücklich an, lass die Administration des Stiftes Vilich, von welcher Art ie auch sei, ingleichen der Gottesdienst in der Stiftskirche, on jenem Tage an cessiere; sie erklärten, dass die Stiftslamen und Verwandten sich einer Pension zu erfreuen haben vürden, und forderten dieselben auf, der Kommission sowohl hre Statuten als die kölnischen Synodalordnungen auszuländigen, und überhaupt mit allem, was zur Vollziehung des ürstlichen Dekretes zweckdienlich sei, an die Hand zu gehen. Die Stiftsglieder befanden sich in einer üblen Lage. Ueber

[1]) Es ist wohl eher anzunehmen, dass man in den Besitz der Stiftsgüter zu kommen suchte und der Verdacht der Veruntreuungen nur vorgeschützt wurde, um die Zurückziehung des früher gegebenen Wortes zu beschönigen. Es ist doch kein Zufall, dass um diese Zeit alle Stifter säkularisiert wurden. (Red.)

die Höhe der ihnen in Gemässheit des § 55 des Reich deputationsschlusses zu gewährenden Abfindungssumme konnten sie trotz aller Bemühungen von den Kommissarie nichts erfahren; wie konnten sie wissen, ob dieselben zu ihre Zufriedenheit ausfallen würden? Sollten sie nun unter Berufun auf den Reichsschluss vorerst auf Bestimmung ihrer Pensio bestehen und bis zur endgültigen Regelung dieser Frage i eine Aufhebung des Stiftes nicht einwilligen? Oder sollte sie auf die Gnade und Gerechtigkeit des Fürsten vertrauen dessen Kommissare feierlichst versicherten, dass alle nac Massgabe ihrer jetzigen Einkünfte entschädigt werden sollten Da die Damen um jeden Preis den Schein einer Widersetzlichke zu vermeiden trachteten, so wählten sie das letztere und begnügten sich, auf die kommissarische Aufforderung lediglic zu erklären, dass sie die Aufhebung des Stiftes nicht ander als in Gefolg und in Uebereinstimmung mit dem Reich deputationshauptschluss geschehen liessen. Hierauf befahle die Aufhebungskommissare, die Aufhebungspatente anzuheften Das Archiv wurde geöffnet, worauf die Kommissare die Kur kölnischen Synodalstatuten, die Archivrepertoria und Schlüsse sowie drei alte Urkunden von König Adolf an sich nahmen.[1]

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

‚K. Z.' *Die Monumenta Germaniae historica.* Nach dem vom Vorsitzenden der Zentralkommission, Geheimrat Dümmler erstatteten Jahresbericht sind im Laufe des Jahres 1899--1900 erschienen: in der Abteilung ‚Epistolae' vom 2. Band (Registrum Gregorii) der 3. (Schluss-) Teil, vom 5. Band (Karolini aevi III der 2. Teil; in der Abteilung ‚Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum' die Vita Heinrici IV. in neuer Ausgabe von W. Eberhardt und die Monumenta Erphesfurtensia des 12. bis 14. Jahrhunderts von O. Holder-Egger, vom neuen Archiv der Gesellschaft Band 25. Unter der Presse befinden

[1]) Unter diesen Urkunden hat sich auch jedenfalls die früher zu Idstein, jetzt im Archiv zu Wiesbaden befindliche Urkunde Adolfs von Nassau vom 7. Juli 1292 befunden, welche eine von Heinrich II. 1003 erlassene, das Stift Vilich betreffende Urkunde ihrem ganzen Wortlaute nach enthält. (Mitteilung des sel. Pfarrers Peiffer von Vilich.)

:h sechs Quartbände und ein Oktavband. Als Abschluss
r Auctores antiquissimi soll der geplante 14. Band (Carmina
lecta aetatis romanae extremae) in zwei Hälften erscheinen,
n denen die erste ausser den Resten des Merobaudes die
edichte des Dracontius und Eugenius von Toledo, bearbeitet
n Fr. Vollmer, die zweite den Codex Salmasianus, bearbeitet
n Dr. Traube, bringen würde. Für die Vitae Gregorii und
e übrigen Quellen der Papstgeschichte ist Dr. Brackmann
rtwährend thätig. In der Abteilung ‚Scriptores' ist der
ruck des 4. Bandes der Merovingischen Geschichtsquellen,
ie Fortsetzung der Heiligenleben, von Archivar Krusch, bis
um 50. Bogen fortgeschritten, während Dr. Levison den
Band fast bis zur Hälfte vorbereitet hat. Der 31. Band der
criptores', den O. Holder-Egger bearbeitet, soll ausser den
nnales Cremonenses die Chronik Sicards von Cremona, die
oppelchronik von Reggio und, wenn möglich, die Chronik
alimbenes bringen. Eine neue Handausgabe der Chronik
es Cosmas von Prag und seiner Fortsetzer ist dem Archivar
. Bretholz in Brünn übertragen. Der Abschluss des 3. Bandes
er Deutschen Chroniken hat durch Erkrankung von Professor
trauch in Halle eine Verzögerung erfahren, dagegen konnte
rofessor Seemüller in Innsbruck seine Vorarbeiten für den
. Band ungestört fortsetzen. In der Abteilung ‚Leges' schreitet
er Druck der grossen Ausgabe der Leges Visigothorum durch
rofessor Zeumer regelmässig weiter. Für die Ausgabe der
ex Baiuvariorum setzte Professor Schwind in Wien die
ergleichung der Handschriften fort, für die karolingischen
ynoden bis 843 untersuchte Dr. Werminghoff eine grosse
nzahl Handschriften in Frankreich und Belgien, für die
ränkischen Urkunden arbeitete Professor Tangl in der
Nationalbibliothek und im Archiv zu Paris, für den 3. und
. Band der ‚Constitutiones et acta publica imperii' ist Professor
Schwalm gleichfalls in einheimischen und auswärtigen Archiven
thätig. In der Abteilung ‚Diplomata' bereitet Professor Bresslau
den 4. Band, die Regierung Konrads II. und Heinrichs III.
umfassend, vor; der Druck der Urkunden Heinrichs II. ist
vollendet. Der Druck der Karolinger-Urkunden hat bereits
begonnen, sodass die bis 814 reichende erste Hälfte binnen
Jahresfrist vollendet sein wird. In der Abteilung ‚Epistolae'
sind für den 6. Band die Briefe des Abtes Lupus von Ferrières

u. a. schon vorbereitet, den Hauptteil aber wird die Korrespond
der Päpste Nikolaus I. und Hadrian II. bilden. In der A
teilung ‚Antiquitates' geht der Druck der Register zum 2. Ban
der Necrologia Germaniae stetig voran, im 3. Bande h
Archivrat Baumann die Diözese Freising in Angriff genomme
Von den lateinischen Dichtern der karolingischen Zeit b
schäftigten Dr. v. Winterfeld vorzugsweise die Sequenzen, d
von ihm als besondere Gattung durch die folgenden Jah
hunderte weiter verfolgt werden; eine reiche Ausbeute liefer
die St. Galler Stiftsbibliothek. Als Ergänzung der karolingisch
Dichter nach rückwärts ist die Herausgabe eines Band
vorkarolingischer Dichtungen und Grabschriften beschloss
und Dr. Traube übertragen worden. Die Sonderausgabe v
den Werken der Nonne Hrotsvith in Gandersheim ist im Druc
begriffen.

Bücherschau.

A. Matthaei, Deutsche Baukunst im Mittelalter. Leipzi
E. G. Teubner. 1899. 156 S.

Als 8. Bändchen der Sammlung ‚Aus Natur und Geiste
welt' hat Professor Matthaei in Kiel eine populär-wissenschaf
liche Darstellung der deutschen Baukunst im Mittelalter fü
das grössere Publikum zu geben versucht. Und zwar war e
seine Absicht, überall die leitenden Grundsätze darzuleger
die treibenden Kräfte aufzudecken, aus denen die Bildunge
erfolgt sind. Ob ihm das gelungen ist, darf man billig bezweifle
Nicht als wenn ihm die Entstehung der Romanik als ein
anfangs ziemlich treue Uebernahme des altchristlichen Basilika
stils, oder die der Gothik als eine technische Umbildung de
Romanik unbekannt geblieben sei, aber er wittert noch tiefe
liegende Ideen und zimmert sich aus diesen ein Procrustesbet
zusammen, in das er den Stoff hineinzwängt. Dass er da zu
Widersprüchen und Inkonsequenzen kommt, liegt auf der Hand
Es ist ihm klar, dass die ‚Baukunst im innigsten Zusammenhang
mit den Wandlungen der Weltlage steht'. Unsere Baumeiste
werden erstaunt sein, zu hören, unter welchen Einflüssen sie
stehen und dass, wenn beispielsweise die französische Re-
naissance anders ist, als die gleichzeitige italienische oder
deutsche, das nicht etwa die Folge von dem verschiedenen

eschmacke dieser Völker ist, sondern von ihren verschiedenen
olitischen, religiösen oder Gott weiss welchen Anschauungen.
nd nun höre man, wie er z. B. den romanischen Stil
harakterisiert: Der romanische Stil ist ihm der spezifisch
ermanische Stil (!) (S. 53). Zwar giebt er zu, dass er dem
ltchristlichen, spätrömischen Basilikastil so nahe steht, dass
s Bauten giebt, in denen das konstruktive Gerippe und die
usgestaltung des Einzelnen fast die gleichen geblieben sind
ie in der altchristlichen Basilika' (S. 55). Da müsste man
och sagen, dass bei einer so grossen Aehnlichkeit des für
in Volk charakteristischen Baustiles mit dem eines anderen
olkes diese beiden Völker — also hier Deutsche und Italiener
– eigentlich sehr nahe verwandt sein müssten. Aber Matthaei
reiss doch einen grundlegenden Unterschied zwischen den
eiden Stilen anzugeben, und das ist ‚die wohlgefällige, be-
agliche Gesammtstimmung' des Innenraums, die der Romanik
igen ist (S. 55). Man darf wohl sagen, dass das etwas wenig
ür einen Stil ist. Dem Unglücklichen, der nun in einem
ebäude sich nicht hinreichend klar über seine Stimmung
vird, der nicht weiss, ob er sich darin schon so behaglich
ühlt, dass er den Bau als einen romanischen bezeichnen darf,
oder noch so unbehaglich, dass er ihn noch zu den altchristlichen
ählen muss, giebt Matthaei aber noch ein weiteres Rezept:
Er soll bedenken, dass zur Zeit des romanischen Stils die
weltliche Gewalt mit der geistlichen zusammenwirkte, dass
neben dem Kaiser der Papst stand. ‚Auch dieser Dualismus
muss berücksichtigt werden, um die Stimmung des romanischen
Baus nachzuempfinden' (S. 56). Wo das in dem Stil zum
Ausdruck kommt, weiss der liebe Himmel; Matthaei verrät
es uns nicht. Dann steckt aber noch mehr in der Romanik:
‚Dass der angeborene Individualismus des Germanen gedrückt
und niedergehalten wurde von der Hierarchie und dem Feudal-
system, dieses Gebundensein der Menschheit, auch das kommt
im (romanischen) Bau mit seiner geringen Lichtwirkung und
seinem schwerfälligen Wölbe- und Mauerwerk zum Ausdruck'
(S. 56). Fassen wir also zusammen: Wohlgefällige, behagliche
Gesammtstimmung, der Dualismus von Papsttum und Kaiser-
tum und endlich das Gebundensein der Menschheit — das
macht zusammen nach Matthaei den romanischen Baustil aus.
Nun kann sich doch jeder leicht helfen! Von solchen herz-

erfreuenden Gedankengängen lässt sich noch eine ganze Reil
aus dem Büchlein zusammenstellen. Der Raum verbietet un
leider, unsern Lesern dies Vergnügen zu machen. Dazu komn
eine Reihe grober Irrtümer. So sagt er, dass von de
Kölner Dom ‚bis zum Jahre 1450 der südliche Turm bis zu
letzten Stockwerk vor dem Helmansatz fertig gewesen se
(S. 138). Es waren indes nur die beiden untern Etagen fertig
die obern fehlten beide noch. Weiter meint er, der Kölne
Dom sei aus dem ‚weichen grünlich-grauen Sandstein de
Drachenfels' erbaut. In Wirklichkeit findet sich an dem ganze
Drachenfels, einem vulkanischen Gebilde, kein Atom Sandstein
Er besteht auch nicht aus einem weichen Gestein, sonder
aus Trachyt, einem sehr harten, festen Material, das leide
durch die eingesprengten Feldspath-Kristalle nicht witterungs
beständig ist. In der Mineralogie bekundet Matthaei überhaup
eine bemerkenswerte Unkenntnis. So behauptet er auch, de
bekannte Travertin sei ‚ein grünlich schillernder italienische
Marmor' (S. 155). Abgesehen von dem Worte ‚italienisch' ist jede
Wort unrichtig. Der Travertin ist 1. kein Marmor, der, wi
jeder weiss, ein feinkörniger Stein ist, sondern ein Kalktuf
von meist sehr grober, poröser Struktur; er schillert 2. nicht
sondern ist von stumpfer Färbung, und 3. ist er vor allem
nicht grünlich, sondern kräftig gelb, von hellgelb angefangen
bis zu gelbbraun. Weiter ist unrichtig, dass bis 1516 am
Kölner Dom u. A. das Langhaus fertig gewesen sei (S. 138);
dasselbe ist erst im 19. Jahrhundert gebaut worden. Ebenso
ist unrichtig, dass der Dom ‚im Osten und unten' frühgothisch
‚oben und im Westen' hochgothisch sei (S. 139). Er zeigt
vielmehr, abgesehen von ein paar Details am Nordturm
durchweg hochgothische Formen. Ebenso falsch ist seine
Behauptung, das Langhaus des Strassburger Domes sei früh-
gothisch (S. 139). Auch dieses ist ein hervorragendes Produkt
der Hochgothik. Auf die Anführung von weitern Fehlern
verzichten wir. Als Curiosa fügen wir nur noch hinzu, dass
Matthaei die Renaissance, bekanntlich die Wiedergeburt der
antiken Kunst, als die Kunst der Zeit erklärt, ‚in der eine
Wiedergeburt der Menschheit' durch das Studium der Natur
und der Kunst erfolgt sei (S. 153). Diese Erklärung hat
jedenfalls den Reiz der Neuheit. Das zweite Curiosum ist
seine Mitteilung, dass Kaiser Wilhelm 1880 den Kölner Dom

ngeweiht' habe. Wir schliessen, indem wir dem Verfasser
cht geben, wenn er in seiner Vorrede sagt, dass der Laie,
r das, was der Lehrer ihm gegeben, gläubig entgegen-
nommen, oft bei tieferm Studium enttäuscht gewahre, wie
sicher der Boden ist, auf dem die gläubig hingenommenen
kenntnisse erwuchsen. Die Leser seines Buches dürften
lerdings diese Erfahrung machen. *H.*

E. Müller, Zur Geschichte des höheren Schulwesens. Kaiserslautern, E. Crusius' Verlag, 1899.

Unter dem Gesamttitel ‚Zur Geschichte des höheren
chulwesens' bringt E. Müller zwei Aufsätze, von denen der
rste die Geschichte der ehemaligen ‚Kameralschule in Kaisers-
utern' auf Grund archivalischer Studien darstellt. Um den
amals sehr schlechten Verhältnissen der Stadt etwas auf-
uhelfen, hatte Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz dort
ine ‚Kameralschule' errichtet, d. h. eine Schule der Staats-
issenschaften. Dieselbe bestand dort zehn Jahre lang, wurde
784 nach Heidelberg verlegt und dort mit der Universität
erbunden. Der zweite Aufsatz behandelt ‚Die Verhandlungen
ber die Errichtung einer theologischen Akademie in Zwei-
rücken', die von 1803 bis 1812 mit dem französischen
Kultusministerium betrieben wurden, lange Zeit aussichtslos
chienen, dann, als sie wider Erwarten plötzlich günstig
voranschritten, gerade ehe sie zum Abschluss gelangten, durch
den Feldzug Napoleons gegen Russland in den Hintergrund
gedrängt, und schliesslich durch den Zusammenbruch der
französischen Herrschaft am Rhein endgültig vereitelt wurden.
Das Material zu diesen Aufsätzen hat Müller mit vielem Fleisse
zusammengesucht und recht geschickt verarbeitet. Allerdings
leidet, was bei kleinen Stoffen mit magerem Material oft
vorkommt, die Darstellung an einer gewissen Breite, die noch
dadurch vermehrt wird, dass der Verfasser grössere Akten-
stücke in den Text mehrfach einschiebt, statt sie in einem
Anhang zu geben. Wie der Verfasser dazu kommt, auf Seite 83
présence impériale mit ‚kaiserlicher Regierung' zu übersetzen,
wo es doch offenbar ‚Anwesenheit des Kaisers' heisst, oder
vielleicht an dieser Stelle besser mit ‚Anwesenheit Ew. Majestät'
gegeben würde, ist uns unklar. Indes sind, alles in allem
genommen, die Arbeiten recht schätzenswerte Beiträge zur

pfälzischen Lokalgeschichte sowie zur Geschichte des höher
Schulwesens. *H.*

Ernst Weydmann, Geschichte der ehemaligen gräflic sponheimischen Gebiete. Konstanz, Verlag von Ern Ackermann. 1899. 84 Seiten.

Obschon der letzte Graf von Sponheim 1437 starb un die Grafschaft an verschiedene Fürsten fiel, auch in der Folg noch weitere Teilungen und Absplеissungen des Gebiet vorkamen, hat die Geschichte desselben doch Anspruc auf eine separate Behandlung, weil es bis 1797 ein ge sondertes Territorium blieb, wozu nicht zum wenigsten di verschiedenen Condominate beitrugen, die dort vorkamen Denn hierdurch wurde es dem Besitzer unmöglich, die Gra schaft seinen übrigen Territorien zu assimilieren. Die vielfac verwickelten Verhältnisse, die verschiedenen Teilungen un Uebereinkünfte hat Weydmann mit grossem Fleiss zusammen gestellt. Vielleicht hätte der ‚Rheinische Antiquarius' al Geschichtsquelle etwas weniger in den Vordergrund gestell werden sollen. Leider macht sich bei der Arbeit ein gewisse Mangel an Uebersichtlichkeit und Durchsichtigkeit bemerkbar Man vermisst grössere Gesichtspunkte und eine breitere Dar stellung, die das Mosaik der vielen Einzelheiten zu grösseren Linien zusammengefügt hätte; Ansätze dazu sind allerdings vorhanden, aber mehr wäre wünschenswert gewesen. Trotzdem ist die kleine Zusammenstellung nicht ohne Verdienst und wird dem Lokalhistoriker willkommen sein. *H.*

Geschichte der ehemalig Bergischen Hauptstadt Lennep, herausgegeben und bearbeitet von Carl vom Berg jun., mit 8 lithographischen Tafeln. I. Band, III und 430 Seiten 8°, Preis 3 Mark. Selbstverlag des Verfassers (Düsseldorf, Bilker Allee 142).

Der Verfasser ist durch verschiedene Publikationen in historischen Zeitblättern sowie durch seine ‚Geschichte der evangelischen Gemeinde zu Lennep', 1893 erschienen, als fleissiger Forscher genugsam bekannt. Im vorliegenden, auch äusserlich vorteilhaft ausgestatteten ersten Bande des nicht wenig umfangreich angelegten Werkes bietet er nach einem Vorwort und einer poetischen Einleitung ‚Der Stadt Lennep'

Alb. Braselmann-Beyenburg) auf 22 Seiten eine kurze
onik der Stadt Lennep bis zum Jahre 1527', auf den
enden Seiten ‚Akten und Urkunden', ein ‚Schlusswort' und
poetische Bearbeitung einer Lenneper Sage ‚Die gefahrvolle
mkehr' (von Alb. Braselmann) und als Anhang 8 litho-
phische Tafeln mit Wappen-, Siegel-, Ansichten- und Portrait-
hnungen (von Johs. Holtmanns-Cronenberg). Der Verfasser
spricht in einem zweiten Bande, den berechtigten Forderungen
ügend, eine auf der urkundlichen und aktenmässigen
ndlage beruhende vollständige und ausführliche Geschichte
ehemalig Bergischen Hauptstadt Lennep erscheinen zu lassen.

Herr v. B. hat im vorliegenden Werke mit grossem
isse alles, auch das geringste, was nur an Dokumenten
l Urkunden bezüglich der Geschichte Lenneps aufzutreiben
r, gesammelt, und wenn auch, da in den Feuersbrünsten
16. und 18. Jahrhunderts die Stadt wiederholt eingeäschert
rde, manche historische Quelle nur dürftig floss oder gar
rsiecht war, sich doch eine breite Grundlage verschafft,
f der er den Bau der erwünschten ausführlichen Geschichte
ner Vaterstadt Lennep wird zusammenstellen können. Wir
uben dies um so sicherer, als bewährte Forscher und
schichtsfreunde — im Vorwort Seite II wird eine Reihe
men von gutem Klange aufgeführt — ihm mehrseitige
terstützung zuwenden.

Im Vorwort schreibt er: ‚Die Liebe zur alten Vaterstadt,
rbunden mit regem Interesse an der heimatlichen Geschichte,
t mir manche Jahre hindurch Kraft und Ausdauer gegeben,
s angefangene Unternehmen soweit zu beenden. So hoffe
denn, dass meine Arbeit keine vergebliche oder zwecklose
wesen sei und dass sie bei meinen Mitbürgern sowie bei
n Freunden Bergischer Geschichte eine freundliche Aufnahme
nden werde.'

Wir können uns angesichts des im vorliegenden ersten
nde Gebotenen obigem Wunsche nur anschliessen und setzen,
eudig dem Erscheinen des zweiten Bandes entgegensehend,
m Wunsche des Verfassers hinzu: Möchten alle unsere
ergischen Städte einen mit solchem Fleisse und solcher
msicht thätigen Bearbeiter ihrer Geschichte finden!

Johannes Holtmanns.

Antworten

Zur Frage Nr. 16.

In der Nummer 2—3 der ‚Rheinischen Geschichtsblätte wünscht der geehrte Verfasser des Artikels *„Über ‚Elf' a Geckenzahl“* Nachweise des Vorkommens der Geckennumme in den Schriftwerken früherer Jahrhunderte. Ich erlaube mi daher, nachstehend eine Notiz mitzuteilen, welche der Bonne ‚General-Anzeiger' vom 17. November 1899 aus der Fede eines hervorragenden Philologen bringt. Derselbe sagt:

‚Die Narrenzählung 11 findet sich schon im vo christlichen Altertum. Wir besitzen die Reste eine karnevalistischen Scherzes, welcher zur Zeit des jugu thinischen Krieges in Rom Aufsehen machte und i augusteischer Zeit von einer lustigen Gesellschaft i Vercelli auf einer Bronzetafel aufgehängt ward: Ei Kneipgesetz, welches die Form eines echten rheinische Volksgesetzes parodiert, erlassen auf Antrag der Tribune Herren Vielfrass, Aufmacher, Trinkhaus und Consorten benannt nach dem ersten Antragsteller (Tappo, etwa Hans Tapp) als lex Tappula. Das Gesetz ist gegeben ante diem XI Kalendas undecembres, d. h. wenn man die für den römischen Kalender unerlässliche Datierungs weise mit der unserigen ausgleicht, am Elften des Elften und beweist vor allem durch die Neubildung des Monats namen den besonderen Wert der Elfzahl für die Narren welt.' —

Bonn. *W. Fusbahn.*

(Diese immerhin dankenswerte Mitteilung würde für unsere Frage nicht entscheidend sein, weil der Witz des ‚elften Monats' wohl darin beruht, dass der Dezember, den man mit Zehntmonat übersetzen kann, eben der letzte des Jahres ist, so dass der hier erfundene Elftmonat dem Scherze entspricht, den man bei uns macht, wenn man in einem Gemeinjahr etwas vom nicht existierenden 29. Februar datiert. *Red.*)

Alle Beiträge bitte an P. Hanstein, Verlag in Bonn, zu senden.

Redaktion: Const. Koenen und i. V. Professor Felix Hauptmann.
Verlag von P. Hanstein in Bonn.

Hauptmann'sche Buchdruckerei in Bonn.